

3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Wiendorf

Präambel

Auf der Grundlage von § 5 Absatz 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird durch Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Wiendorf vom 24.10.2023 die Hauptsatzung der Gemeinde Wiendorf vom 21.03.2014 geändert.

Artikel 1

§ 8 der Hauptsatzung der Gemeinde Wiendorf wird wie folgt geändert:

- (1) Der/die Bürgermeister/in erhält eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 1.000,00 Euro monatlich. Diese Aufwandsentschädigung entfällt bei Verhinderung nach drei Monaten eines Kalenderjahres, in denen der/die Bürgermeister/in ununterbrochen vertreten wird.
- (2) Der/die Erste Stellvertreter/in des/der Bürgermeisters/in erhält eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 200,00 Euro monatlich. Der/die Zweite Stellvertreter/in des/der Bürgermeister/in erhält eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 100,00 Euro monatlich. Für jede ununterbrochen mehr als 1 Monat dauernde Vertretung des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin erhält der/die Vertretende ausschließlich die in Absatz 1 bezeichnete funktionsbezogene Aufwandsentschädigung.
- (3) Die Vorsitzenden der Fraktionen der Gemeindevertretung Wiendorf erhalten eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 60,00 Euro monatlich.
- (4) Die Mitglieder der Gemeindevertretung Wiendorf erhalten für jede Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung Wiendorf und ihrer beratenden Ausschüsse sowie für die Teilnahme an deren Vorbereitung dienenden Sitzungen der Fraktionen eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von jeweils 40,00 Euro.
- (5) Die sachkundigen Einwohnerinnen oder Einwohner erhalten für jede Teilnahme an Sitzungen der beratenden Ausschüsse sowie für die Teilnahme an deren Vorbereitung sowie der Vorbereitung von Sitzungen der Gemeindevertretung Wiendorf dienenden Sitzungen der Fraktionen eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von jeweils 40,00 Euro.
- (6) Für jede geleitete Sitzung der Ausschüsse der Gemeindevertretung Wiendorf wird an die/den Leitende/n, statt der in den Absätzen 4 und 5 bezeichneten eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von jeweils 60,00 Euro gezahlt.
- (7) Für mehrere, am gleichen Tag stattfindende Sitzungen wird nur eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung bezahlt.

Artikel 2

Diese Satzungsänderung tritt gemäß § 5 Absatz 4 Sätze 4 und 6 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern am 01.01.2020 in Kraft.

Wiendorf, den 14.11.2023

gez. Frank Heidelk
Bürgermeister

Hinweis:

Gemäß § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dem genannten Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres ab dem Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Diese Rechtsfolge tritt dann nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus welcher sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Amt Schwaan geltend gemacht wird. Abweichend von Satz 1 kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.

veröffentlicht gemäß § 11 Absatz 3 Hauptsatzung der Gemeinde Wiendorf am 14.11.2023 unter <http://www.schwaan.de/amt-schwaan/satzungen-des-amtes/>

Wiendorf, den 14.11.2023

gez. Frank Heidelk
Bürgermeister